



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 17. NOVEMBER 2016

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH	474
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der hannover.de Internet GmbH	474
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH	474
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Hannover Marketing und Tourismus GmbH	475
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG	475
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH	475
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der hannover innovation fonds GmbH	476
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH	476
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der KRH ambulant GmbH	476
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der KRH Labor GmbH	477
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der 106,5 Rundfunkgesellschaft gGmbH	477
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	477
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH	478
Jahresabschluss zum 31.12.2014 der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH	478

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiete V und VII“ in der Ortschaft Großburgwedel	479
---	-----

2. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 308A „Vor dem Laagberg West“ OS Ingeln-Oesselse	479
---	-----

3. Stadt Seelze

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan – Stufe II – der Stadt Seelze gemäß § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	480
---	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am
Freitag, dem 23.12.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2016.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017 erscheint am 05.01.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Connect-Fahrplanauskunft GmbH hat in ihrer Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den von der KPMG geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 fest. Es wurde in 2014 ein Jahresüberschuss von 15.603,22 € erzielt. Die Geschäftsführung schlägt vor, die vorhandenen Überschüsse in der Gesellschaft zu belassen und für weitere gemeinsame Beschaffungen zu nutzen. Der Jahresabschluss wird einstimmig genehmigt und der Geschäftsführung für das Jahr 2014 einstimmig Entlastung erteilt.“

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat am 27.02.2015 als Ergebnis der bei der Connect-Fahrplanauskunft GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Connect-Fahrplanauskunft GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 27. Februar 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beyer Bock
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der hannover.de Internet GmbH

Die Gesellschafterversammlung der hannover.de Internet GmbH hat in ihrer Sitzung am 01.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der hannover.de Internet GmbH für das Geschäftsjahr 2014 in der vorgelegten Form fest.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss 2014 wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 27.05.2015 als Ergebnis der bei der hannover.de Internet GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 27. Mai 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Singer Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH hat am 21.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014 nebst Lagebericht wird entsprechend dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Heyo Löbcke, Neustadt, vom 25.03.2015 festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 151.722,31 wird an die Gesellschafter per 15.09.2015 ausgeschüttet.
3. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer Herr Heyo Löbcke, Neustadt a. Rbge., hat mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 25.03.2015 nach einer von der Gesellschaft vorgenommenen Zusammenfassung seines Bestätigungsvermerks im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

Der Jahresabschluss der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH für das Geschäftsjahr 2014 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß, die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen und die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Neustadt a. Rbge., den 25. März 2015

Heyo Löbcke
Wirtschaftsprüfer

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 24. März 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharpenberg Schelling
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der hannover innovation fonds GmbH

Die Gesellschafterversammlung der hannover innovation fonds GmbH hat mit Datum 14.12.2015/18.03.2016 im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der hannover innovation fonds GmbH fest.

Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 156.007,33 € wird auf das Geschäftsjahr 2015 vorgetragen.

Des Weiteren erteilt die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 27.07.2015 als Ergebnis der bei der hannover innovation fonds GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 27. Juli 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharpenberg Singer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 21.973.003,00 € und einem Jahresfehlbetrag von 755.857,16 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 755.857,16 € wird auf das Geschäftsjahr 2015 vorgetragen.
3. Dem alleinigen Geschäftsführer Sven Klose, Hänigsen, wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 27.07.2015 als Ergebnis der bei der Hannover Beteiligungsfonds GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 27. Juli 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharpenberg Singer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der KRH ambulant GmbH

Die Gesellschafterversammlung der KRH ambulant GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2014 wird mit € 113.308,23 festgestellt.
2. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat als Ergebnis der bei der KRH ambulant GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage, der Liquidität und der Rentabilität geben, mit der Einschränkung, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2014 aufgrund einer unternormmäßigen Erlösentwicklung und erhöhten Materi-

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiete V und VII“ in der Ortschaft Großburgwedel

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 14. März 2016 den Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiete V und VII“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 74/12, 86/6, 87/1, 87/3, 87/5 – 87/8, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/2, 90/3, 127/11 – 127/35, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 132/3, 133/6, 133/8, 299/3, 300/10, 300/11, 303/1 – 303/5, 304/7, 304/8, 305/3 und 305/4 sowie Teilflächen der Flurstücke 69/2, 69/3, 72/1, 72/2, 73, 74/1, 92, 125/7, 126/1, 299/2, 300/10, 304/6, 306/12, 306/17 und 411/308, jeweils in der Flur 5 der Gemarkung Großburgwedel.

Der Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiete V und VII“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 149 „Gewerbegebiete V und VII“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Dieser Bebauungsplan ersetzt die bisherigen Bebauungspläne Nr. 93 „Gewerbegebiet V“ sowie Nr. 93 A „Gewerbegebiet V Teil 2“, welche hiermit aufgehoben werden.

Burgwedel, den 08.11.2016

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

2. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 308A „Vor dem Laagberg West“ OS Ingeln-Oesselse

Verfahrensschritt:

Erneute Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB mit rückwirkender Inkraftsetzung des Bebauungsplanes.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 308 A mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO am 28.09.2016 im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB erneut beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 308 A wird begrenzt

- im Norden von der nördlichen Grenze der K 266,
- im Osten, auf 33 m Länge nach Süden, von der westlichen Grenze des Flurstücks 25/3 (Grundstück Hauptstraße 2/2A), ab dort von einer gedachten Linie in 22 m Parallelabstand zur nördlichen Grenze des Flurstücks 24 (Hofstelle Pflingstangerweg 2) nach Westen bis zum Flurstück 25/1 (Wirtschaftsweg),
- im Südosten zunächst von der nördlichen, dann von der nach Süden abknickenden westlichen Grenze des Flurstücks 25/1 (Wirtschaftsweg),
- im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 4 (Ackerfläche) und
- im Westen (Nord-Südrichtung) von der östlichen Grenze des Flurstücks 33 der Flur 8, Gemarkung Oesselse, (Dauerkleingartenanlage Hösselgraben) und deren Verlängerung nach Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 4.

Mit Ausnahme des Flurstücks 33, Flur 8 Gemarkung Oesselse, liegen die übrigen genannten Flurstücke sämtlich in der Flur 5, Gemarkung Ingeln.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie in den „Leine-Nachrichten“ tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 17.07.2014 in Kraft.

Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 308 A und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 308 A eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 28.10.2016

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Jürgen Köhne

3. Stadt Seelze

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan – Stufe II – der Stadt Seelze gemäß § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Dem Ausschuss für Bau und Umwelt wurde in seiner Sitzung am 07.10.2015 der Entwurf des Lärmaktionsplanes – Stufe II – für die Stadt Seelze vorgestellt. Im weiteren Verfahren erhielten die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören. Ihr ist die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom 21.11.2016 bis einschließlich 30.12.2016 in der Abteilung Straßen und Entwässerung im Rathaus der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Raum 215, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr	und
	13.30 Uhr	bis	15.30 Uhr	
Mittwoch	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr	und
	13.30 Uhr	bis	17.30 Uhr	
Freitag	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr	

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes – Stufe II – ist zudem auf der Homepage der Stadt Seelze (www.seelze.de) unter „Bürgernah“ – „Rathaus“ – „Bekanntmachungen“ verfügbar. Der Öffentlichkeit wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mit Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Straßen und Entwässerung in Raum 215 vorgebracht werden.

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
